

Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH



Auszug aus den Beförderungs- bedingungen und Tarifbestimmungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes

(MDV-Tarif)

für das Bedienungsgebiet der
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Stand: 1. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis:	4
-------------------------------	----------

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen (VU) des MDV

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Anspruch auf Beförderung	5
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	7
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten	8
§ 7	Zahlungsmittel	9
§ 8	Ungültige Fahrkarten	9
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	10
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	11
§ 11	Beförderung von Sachen	12
§ 12	Beförderung von Tieren	13
§ 13	Fundsachen	14
§ 14	Haftung	14
§ 15	Videoüberwachung	14
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 17	Gerichtsstand	14

Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV

1	Verbundtarifgebiet	15
2	Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrkartenerwerb	15
2.1	Fahrkarten	15
2.2	Fahrpreise	15
2.3	Tarifänderungen	16
2.4	Fahrkartenerwerb	16
3	Fahrkartensortiment	17
3.1	Einzel- und 4-Fahrtenkarten	17
3.2	Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke	17
3.3	Zeitkarten	17
3.3.1	Tages- und Gruppenkarten	18
3.3.2	Wochenkarten	18
3.3.3	Monatskarten (auch im Abonnement)	18
3.3.4	Abonnementfahrkarten	18
3.3.5	Jahreskarten	19
3.4	Fahrkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten	19
3.4.1	Wochen- und Monatskarten Azubi (auch im Abonnement)	19
3.5	SchülerZeitKarten (SZK) und SchülerRegionalKarten (SRK)	21
3.5.1	SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet	21
3.5.2	SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet	21
3.6	Semesterticketangebote im MDV	21
3.6.3	MDV-Vollticket	22
3.7	Gültigkeit und Entwertung von Fahrkarten für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten	22
4	Unentgeltliche Beförderung	23
4.1	Kinder	23
4.2	Schwerbehinderte Menschen	23
4.3	Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform	23

5	Mitnahme von Sachen und Tieren	23
6	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	24

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV **25**

1	Allgemeine Sonderregelungen, die für alle VU im Verbundgebiet vereinbart werden können	25
1.1	Kombitickets	25
1.2	JobTicket	25
1.3	Kooperationsangebote	25
1.4	BahnCard	25
1.4.1	BahnCard 25 und 50	25
1.4.2	BahnCard 100	26
2	Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])	27
3	Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet	27
7	Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH	27
7.1	Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB	27
7.2	Kurzstreckenapplication	27
7.3	Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes und der Sächsischen Sicherheitswacht	28
7.4	Verkehrsorganisatorische Regelungen	28
7.5	Sachbeschädigungen	28
7.6	Nutzung des AnrufsammelTaxi im Regionalverkehr	29

Teil E – Tarifbestimmungen für Fahrkarten des LVB-Haustarifs **29**

1.	SchülerCard und SchülerMobilCard	29
2.	Schülerzeitfahrausweis und Schülerkarte „Plus“ der LVB	30
3.	Semesterticket in Leipzig	31

Teil S – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelung für TZ 110 (Leipzig) **32**

1	Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard für TZ 110 (Leipzig)	32
2	Berechtigte	32
3	Erwerb/Vertrieb	32
4	Gültigkeit	32
5	Preis	32

Anlagenverzeichnis **33**

Anlage 1	Linien der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (mit den durchführenden Verkehrsunternehmen LVB GmbH, LeoBus GmbH)	33
Anlage 2	Übersicht der Verkehrsunternehmen im MDV-Gebiet	36
Anlage 3	Entgelte nach MDV-Tarif	37
Anlage 5	Übersicht der Grenzhaltestellen im Verbundraum (Auszug)	38
Anlage 7	Tarif ab 01.08. 2011 einschließlich LVB-Haustarif	40
Anlage 9	Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von ABO-Fahrkarten	43

Anlage 10	Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst easy.GO	43
Anlage 11	Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Online-Fahrkarten	44

Abkürzungsverzeichnis:

ALITA	AnruflinienTaxi
AST	AnrufsammelTaxi
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BB DB AG	Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
BB Anstoßverkehr	Beförderungsbedingungen des DB/NE-Anstoßverkehrs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DB	Deutsche Bahn AG
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
KBS	Kursbuchstrecke(n)
LK	Landkreis(e)
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SFT	Schülerferienticket
SRK	SchülerRegionalKarte
SZK	SchülerZeitKarte
TVA	Tarif- und Verkehrs-Anzeiger
TZ	Tarifzone(n)
VO-ABB	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
VU	Verkehrsunternehmen

Züge des Nahverkehrs

Züge der Unternehmen des Deutsche-Bahn-Konzerns

IRE	Interregio-Express
RE	Regional-Express
RB	RegionalBahn
S	S-Bahn

Züge der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

DBG	DöllnitzBahnGesellschaft
-----	--------------------------

Züge der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH

HEX	HarzElbeExpress
MRB	Mitteldeutsche Regiobahn

Züge der Veolia Verkehr Regio Ost GmbH

MRB	Mitteldeutsche Regiobahn
-----	--------------------------

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen (VU) des MDV

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der VU des MDV (Anlage 2) im MDV-Tarifgebiet.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (VO-ABB oder die EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben, stark verschmutzte Kleidung tragen oder übel riechend sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das VU bzw. für das EIU aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte (auch mit Kopfhörer) oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der VU bzw. EIU Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
 15. zu betteln,
 16. Speisen und Getränke in Straßenbahnen und Bussen zu verzehren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende

zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag nach Anlage 3 – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag nach Anlage 3 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr ist bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der nach Anlage 3 zu zahlende Betrag zu entrichten, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben, die als geldwerte Belege gelten. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VUs verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder die Fahrkarte dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr sind die Fahrkarten grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeuges an vorhandenen Entwertern auf den Stationen zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.
In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet.
Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisverkaufsautomat nicht betriebsbereit war, kann jedoch der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Fahrausweisprüfer erworben werden.
- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.

- (9) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Bearbeitungsentgelte gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsscheins bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Onlinevertrieb, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u.a.m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefon gelten abweichende Regelungen (Anlage 10).

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 9. ohne das erforderliche, nicht ablösbar fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
 10. mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder

11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden.
12. Gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten.
Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.
Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.
- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt
 5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist.
Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind vom ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Anlage 3 erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu

leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 nach Anlage 3, wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4-Fahrtenkarten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Einzelfahrkarten, Abschnitte von 4-Fahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochen- bzw. Monatskarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im

Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (4). Abweichende Regelungen betreffen Fahrkarten, die als Abonnement (Anlage 9), über Mobiltelefon (Anlage 10) oder Online (Anlage 11) erworben wurden.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei EVU sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten einzureichen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts, ebenso bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Mitnahme von besonderen motorisierten Fahrzeugen, die nicht unter orthopädische Hilfsmittel gemäß Sozialgesetzbuch IX fallen (z. B. Elektroscooter), muss durch den Fahrgast mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch bei dem nutzenden VU zur Zustimmung angemeldet werden. Grundvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein einer amtsärztlichen Bescheinigung, die vorzuweisen ist.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.
- (5) Die Konditionen für die Mitnahme von Fahrrädern ohne Hilfsmotor sind in den Tarifbestimmungen geregelt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 6 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. In den Nahverkehrszügen müssen alle Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis befördert werden, einen Maulkorb tragen.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Anlage 3 erhoben.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das VU frei verfügen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behalten sich die VU bzw. EIU vor, mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall bzw. -verspätungen) aus § 17 EVO sind bei einer Beförderung mit Eisenbahnunternehmen nach den in der Anlage 12 beschriebenen Fahrgastrechten für Verbundfahrkarten geregelt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten VU. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem VU im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlagen 1 und 2).

1 Verbundtarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen

- die Landkreise Saalekreis, Burgenlandkreis, Leipzig, Nordsachsen und Altenburger Land
- die Städte Halle (Saale) und Leipzig

Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen (TZ), die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind.

Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Tarifgebiet:

- Anlage 5 – Übersicht der Orte, die Grenzhaltstellen/Grenzzonen zugeordnet sind
- Anlage 6 – TZ-Plan (siehe hintere Umschlagseite)

2 Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrkartenerwerb

2.1 Fahrkarten

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten, 4-Fahrtenkarten und Tageskarten jeweils für Erwachsene und für Kinder von 6 bis 13 Jahren
- Gruppenkarten (ohne Altersbegrenzung)
- Zeitkarten (auch im Abonnement) jeweils für jedermann und Schüler/Auszubildende/Studenten
- Dokumente für Sonderangebote gemäß Teil C, Punkt 1, die als Fahrausweise gelten

2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus dem gewünschten Fahrkartensortiment nach Punkt 3 und der Preisstufe, gemäß Anlage 7 – Fahrpreise. Die Preisstufe ergibt sich aus der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden TZ. Werden bei einer Fahrt TZ mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufen nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze (Grenzhaltstelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Einzel- und 4-Fahrtenkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben, jedoch ohne Ermäßigung.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre, einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalbusverkehrs und der Nahverkehrsverbindungen im Eisenbahnverkehr in den Städten ist der Fahrpreis der Preisstufe für Stadtverkehre anzuwenden. Das betrifft die Städte Altenburg, Bad Dübén, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz gemäß Linienverzeichnis Anlage 1. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

2.3 Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei einer Tarifänderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs.

Alle Fahrkarten, die preislich nicht erhöht werden, können auch weiterhin verwendet werden.

Bei Fahrkarten, die preislich verändert werden, gelten nachfolgende Regelungen:

Einzel-, 4-Fahrten- und Tageskarten	Anerkennung bis Jahresende *
Wochenkarten	Anerkennung bis zum Ablauf der Kalenderwoche
Monatskarten	keine Anerkennung, neuer Preis ab Tarifierfassung
Jahreskarten	Anerkennung bis zum Ablauf der Gültigkeit
Abonnementfahrkarten	lt. Vertragsbedingungen (mit Tarifierfassung neuer Preis)

* bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. sechs Monate nach Tarifierfassung

Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifierfassung beginnt, werden mit der Tarifierfassung ungültig und sind in gültige Fahrkarten des neuen Tarifs zu tauschen.

2.4 Fahrkartenerwerb

Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrkartenautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über Mobiltelefon oder Internet gelten besondere Bedingungen (Anlagen 9 bis 11). Jahreskarten werden in ausgewählten Verkaufsstellen oder Agenturen ausgegeben.

Abgesehen vom Regionalbusverkehr ist in Fahrzeugen grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment erhältlich. An Fahr-

kartenautomaten in den Fahrzeugen sind bereits entwertete Fahrkarten zur sofortigen Fahrt erhältlich.

3 Fahrkartensortiment

3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung (Kurzstrecke ausgenommen). Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere Preisstufe zu wählen.

3.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke

Fahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit),
- in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu vier Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal zwei Entfernungskilometer betragen,
- in den Zügen des Nahverkehrs grundsätzlich zwischen zwei benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden bzw. die vier Entfernungskilometer (mit max. zwei Entfernungskilometern Toleranz) nicht überschritten werden dürfen; für die Züge der Döllnitzbahn gilt dieser Punkt nicht.

Eine Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist, enthält die Anlage 8.

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 (Leipzig) zu Grunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie in den Nahverkehrszügen in den Städten Altenburg, Bad Dübener Heide, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

3.3 Zeitkarten

Zeitkarten werden für alle Preisstufen einschließlich der Stadtverkehre in den Landkreisen (siehe Punkt 2) ausgegeben. Werden mehr als sieben TZ befahren, so ist der Fahrpreis für sieben Preisstufen (Netz) zu entrichten. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

3.3.1 Tages- und Gruppenkarten

Tageskarten berechtigen zur Fahrt einer Einzelperson, Gruppenkarten zur Fahrt von bis zu fünf Personen (ohne Alterseinschränkung) vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden. Tages- und Gruppenkarten sind nicht übertragbar. Bei Gruppenkarten kann statt einer Person ein Hund mitgenommen werden. Gruppenfahrten (ab zehn Personen) sind bei Nutzung der Regionalbuslinien mindestens einen Tag vor Fahrtantritt dem betreffenden VU zu melden, bei Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH sieben Tage.

3.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4.00 Uhr des 8. Kalendertages gültig.

Wochenkarten können auf jede Person übertragen werden.

3.3.3 Monatskarten (auch im Abonnement)

Monatskarten gelten für einen Kalendermonat vom 1. Kalendertag bis zum 1. Werktag des Folgemonats. Ist der 1. Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag. Monatskarten sind auf jede Person übertragbar.

- a) Monatskarten gelten
 - an allen Kalendertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - am 1. Werktag des Folgemonats bis 12.00 Uhr
- b) 9-Uhr-Monatskarten gelten – für TZ 210 (Halle) und in den Stadtlinienverkehren Merseburg, Mücheln, Querfurt
 - Montag bis Freitag jeweils ab 9.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 9.00 bis 12.00 Uhr
- c) 10-Uhr-Monatskarten gelten – für TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ
 - an allen Kalendertagen jeweils ab 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 bis 12.00 Uhr
- d) Monatskarten Sparling – für TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ
 - an allen Kalendertagen jeweils von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 1.00 des Folgetages
 - von 15.00 bis 19.00 Uhr mit Zuzahlung einer Einzelfahrkarte Kind je Fahrt und Preisstufe
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 bis 12.00 Uhr

3.3.4 Abonnementfahrkarten

Alle unter Punkt 3.3.3 genannten Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Daraus ergeben sich zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

Monatskarten im Abonnement berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu 4 Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf. Anstelle einer Person kann ein Hund mitgenommen werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

Die Bedingungen für die Nutzung von Monatskarten im Abonnement enthält die Anlage 9.

Die Mitnahmeregelung bei Abonnementfahrkarten erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten zwischen den Bundesländern auch an den nicht bundeseinheitlichen Feiertagen in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb eines Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

3.3.5 Jahreskarten

Jahreskarten können auf jede Person übertragen werden.

Jahreskarten gelten:

- vom ersten Kalendertag eines Monats 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag nach dem zwölften Monat 12.00 Uhr.
- Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Jahreskarten berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu 4 Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf, wobei statt einer Person ein Hund mitgenommen werden kann. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

Die Mitnahmeregelung der Jahreskarten an unterschiedlichen Feiertagen der Bundesländer erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb des Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

3.4 Fahrkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten

3.4.1 Wochen- und Monatskarten Azubi (auch im Abonnement)

Wochen- und Monatskarten Azubi (auch im Abonnement) können genutzt werden von:

1. schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schülern und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,

- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontären, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärtern des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Personen, die sich im Referendariat befinden, erhalten keine Wochen- und Monatskarten für Auszubildende.

Wochen- und Monatskarten (auch im Abonnement) für Schüler und Auszubildende sind nicht übertragbar und es besteht nicht die Möglichkeit einer Mitnahme weiterer Personen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist

- ein Schülerausweis, Studentenausweis oder
- ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung.

Die Nachweise müssen grundsätzlich mit

- vollständigen Personaldaten,
- einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild; sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen werden, der Bestätigung einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen pro Ausbildungsjahr und
- einer auf die Fahrkarte übertragbaren Ausweisnummer

versehen sein. Von der Ausweis-Nummer sind die letzten sechs Stellen auf die Fahrkarte unauslöschlich zu übertragen (außer bei Abokarten).

Sofern keine Nummer auf den Nachweisen vorhanden ist, muss die Ermäßigungsvoraussetzung durch eine gültige Kundenkarte, die von den VU ausgegeben wird, nachgewiesen werden. Die Kundenkarte ist mit einem nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und vollständig ausgefülltem Bestätigungsnachweis (für max. ein Ausbildungsjahr) der Bildungseinrichtung zu versehen.

3.5 SchülerZeitKarten (SZK) und SchülerRegionalKarten (SRK)

3.5.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet

Die SZK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monats- oder Wochenkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen ausgegeben. Der Preis entspricht dem Preis der Azubi-Monatskarte bzw. Azubi-Wochenkarte entsprechend der Preisstufenwahl. Bei SZK mit Passbild und Namen ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach 3.4 letzter Absatz nicht erforderlich.

3.5.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monatskarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für die Teilnetze der Landkreise Altenburg, Leipzig und Nordsachsen ausgegeben und gilt in den TZ des jeweiligen Landkreises, jedoch nur in der Schulzeit ohne Sommerferien. Bei SRK mit Passbild und Namen ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach 3.4 letzter Absatz nicht erforderlich.

Eine detaillierte Übersicht mit den Fahrpreisen je Landkreis ist in der Anlage 7 dargestellt.

3.6 Semesterticketangebote

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Studenten ausgegeben. Grundlage für die Semestertickets bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden. Die Studentenausweise/Fahrkarten gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Die Fahrradmitnahme ist auf Studentenausweis in Straßenbahnen und Bussen nur an den Hochschulstandorten Halle (TZ 210) und Leipzig (TZ 110) täglich von

19.00 bis 5.00 Uhr, zusätzlich in Halle (TZ 210) an Wochenenden und Feiertagen ganztägig unentgeltlich; in den Nahverkehrszügen im gesamten Verbundgebiet ohne zeitliche Einschränkung. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VU des MDV.

3.6.3 MDV-Vollticket

Der Studentenausweis der jeweiligen Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „MDV“, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, gilt in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrkarte ohne zeitliche Einschränkung im gesamten MDV-Gebiet.

Die Fahrpreise sind in der Anlage 7 aufgeführt.

Für Fahrten in Nahverkehrszügen von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß der Beförderungsbedingungen der DB AG (Tfv 600) bis/ab dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Vorverkauf erfolgt nur in den DB-Reisezentren, DB-Agenturen oder Reisebüros mit DB-Lizenz, jedoch nicht an den Tastenautomaten des Nahverkehrs. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets erfolgen.

3.7 Gültigkeit und Entwertung von Fahrkarten für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten

Inhaber der unter 3.3 – 3.6 genannten Fahrkarten können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine zusätzliche Fahrkarte nutzen. Die Preisstufe richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Diese ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz.

Als Fahrkarten für Anschlussfahrten können genutzt werden

- Einzelfahrkarten, Abschnitte einer 4-Fahrtenkarte,
- Einzelfahrkarten Kurzstrecke (bei der DB und BLB sind **Kurzstreckenfahrkarten** von dieser Regelung ausgeschlossen),
- Tages- oder Gruppenkarten.

Nur bei Einzel- und 4-Fahrtenkarten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern die Fahrkarte bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte – spätestens am letzten Halt vor Erreichen der Tarifzonengrenze – entwertet wurde. In den Zügen des Nahverkehrs muss die Fahrkarte grundsätzlich vor Fahrtantritt entwertet werden.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die TZ 110 (Leipzig) und nutzt aus/in eine unmittelbar angrenzende TZ eine Einzelfahrkarte Kurz-

strecke als Fahrkarte für Anschlussfahrten, so ist der Preis der Kurzstrecke Region zu entrichten.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die Region und nutzt eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke aus/in die TZ 110 (Leipzig), so hat er den Preis der Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) zu entrichten.

4 Unentgeltliche Beförderung

4.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unter Beachtung Teil A § 3 (2) unentgeltlich befördert. Die Begleiter von Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen. Kindergruppen (ab zehn Personen) sind bei Nutzung der Regionalbuslinien mindestens einen Tag vor Fahrtantritt bei dem betreffenden VU anzumelden.

4.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß SGB IX unentgeltlich befördert, wenn als Nachweis der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke mitgeführt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Statt der Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Blinde können sowohl einen Blindenführhund als auch eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen.

4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Im sächsischen Teil des MDV-Gebietes werden Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform ebenso unentgeltlich befördert.

5 Mitnahme von Sachen und Tieren

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt, jeweils

- 1 Paar Ski/Snowboard oder
- 1 Rodelschlitten oder
- 1 Gepäckstück (Handgepäck)* oder
- 1 kleines Tier im Behälter oder
- 1 Rollator

unentgeltlich mitzunehmen. Kinderwagen werden generell unentgeltlich befördert.

** Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die sich in ihrer Form und Größe zu einer Unterbringung unter oder – je nach Bauart des Fahrzeuges – über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß eignen.*

Für weitere Gepäckstücke und größere Gegenstände (z. B. Postzustellwagen) ist eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte für Kinder in der erforderlichen Preisstufe zu entwerfen.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist eine Einzelfahrkarte Kind, ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte für Kinder, eine Tageskarte Kind oder eine sonstige Zeitkarte für jedermann (Normaltarif) in der erforderlichen Preisstufe zu lösen.

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs ein Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen, gleiches gilt für die Mitnahme bei den straßengebundenen VU OBS, PNVG, PVG und RVG in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis im sachsen-anhaltinischen Verbundgebiet.

Im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der TZ 210 (Halle) ist bei den straßengebundenen VU für die Mitnahme eines Fahrrades eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt einer 4-Fahrtenkarte für Kinder in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Für die TZ 210 (Halle) wird eine Fahrradmonatskarte bei den straßengebundenen VU HAVAG, OBS und PNVG angeboten. Sie gilt einen Kalendermonat vom 1. Kalendertag bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist der 1. Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis zum nächstfolgenden Werktag. Der Preis ist in der Anlage 7 dargestellt.

Kinderwagen, Fahrräder, Postzustellwagen und sperrige Gegenstände können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen.

6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen VUs.
- Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden VU erworben werden.
- Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen TZ (dreistellig beginnend mit den Ziffern 1, 2 und 3) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen VUs (dreistellige TZ beginnend mit der Ziffer 4 bzw. Haustarif).
- In der außerhalb des MDV-Gebietes liegenden Tarifzone 299 gelten MDV-Fahrkarten in Nahverkehrszügen jedoch nur dann, wenn der Geltungsbereich der Fahrkarte auch beide angrenzende TZ 221 und 231 umfasst.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs von und zu Zielen außerhalb des Verbundraumes sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. In den Zügen des Nahverkehrs der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH sowie der Veolia Verkehr Regio Ost GmbH werden Fahrkarten zu ausgewählten Zielen außerhalb des MDV an Fahrkartenautomaten im Zug (wenn vorhanden) und auf den Strecken der MRB über mobile Terminals der Kundenbetreuer verkauft.

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV

1 Allgemeine Sonderregelungen, die für alle VU im Verbundgebiet vereinbart werden können

1.1 Kombitickets

Durch die VU können Sonderprodukte mit Fahrtberechtigung (Kombitickets) vereinbart werden. Preisgestaltung und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des MDV-Tarif und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kombiticketregelungen gelten für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Eintrittskarten, z. B. für Kongresse, Messen, Theater und sonstigen Veranstaltungen sowie als Zusatzleistung z. B. zu Verkehrs- und Reiseangeboten u.a.

Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

1.2 JobTicket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von JobTickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrkarten und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligten Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird. Preisbasis sind das Jahresabonnement bzw. die Jahreskarte. JobTickets sind (außer bei Azubi) Mo.–Fr. von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig übertragbar und berechtigen entsprechend der Regelungen bei ABO-Monatskarten und Jahreskarten (Teil B 3.3.4 und 3.3.5) zur Mitnahme weiterer Personen.

1.3 Kooperationsangebote

Mit Unternehmen können zur Stärkung des Umweltverbundes Vereinbarungen über Kooperationsangebote getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrkarten und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligten Unternehmen. Kooperationsangebote gibt es im Jahresabonnement bzw. für Jahreskarten (ausgenommen Azubi-Abonnements). Die Mitnahme weiterer Personen ist im Teil B 3.3.4 und 3.3.5 geregelt.

1.4 BahnCard

1.4.1 BahnCard 25 und 50

Fernverkehrsfahrkarten der DB, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Vermerk „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise zur Nutzung aller Züge des Nahver-

kehrs, Straßenbahnen und Omnibusse der VU des MDV für Fahrten in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden, und trifft für alle Inhaber des DB-Fahrscheines zu.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung am Zielort gilt ausschließlich innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und TZ 210 (Halle), die das Stadtgebiet beschreiben.

1.4.2 BahnCard 100

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in den City-Tarifgebieten alle Verbundverkehrsmittel zu benutzen (TZ 110 [Leipzig] und TZ 210 [Halle]).

Merkmal	AnrufBus	Anrufsammel-Taxi (AST)	Ruf-Bus	Richtungsbandbetrieb	AnruflinienTaxi (ALITA)	Bürgerbus
Angebot	Flächenbedienung		bedarfsgesteuert		flexibler Linienverkehr	angebots- oder bedarfsgesteuert
Fahrplan	ohne Fahrplan	nach Fahrplan				
Haus Türbedienung	möglich	nein				
Fahrtroute	flexibel	Linie	teil-flexibel	Linie		
Haltestellen	Haltestellen, Haustür, Anrufbushaltestellen	Haltestellen, Haustür	Haltestellen			
Bedienung nach telefonischer Voranmeldung	Ergänzung des Tagesverkehrs	Tagesrandlagen und WE	veröffentlichte Linienfahrten in Schwachverkehrszeiten	veröffentlichte Linienfahrten in Schwachverkehrszeiten und am WE	Tagesverkehr/ Normalverkehrszeit	
Grundpreis MDV-Tarif gemäß Tarifbestimmungen (Teil B des MDV-Tarifs) – Kurzstreckenfahrkarten ausgenommen						
Komfortzuschlag	bis PS 2/ab PS 3	nein				
Einzelfahrt	1,00/2,00	1,00				
Wochenkarte	6,00/10,00					
Monatskarte	22,00/30,00					
Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich ausgeschlossen bzw. bei der Bestellung nachzufragen.						

Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind in Linienfahrplänen/Aushängen der VU dargestellt.

2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Flexible Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet

Für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln und dem MDV-Gebiet gelten Fahrkarten nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln weiterhin die bisherigen MDV-Tarifzonen 131 bis 134 zur Anwendung. Diese entsprechen in ihrem Zuschnitt bezogen auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln den VMS-Tarifzonen 36 bis 39. In der Anlage 4 ist die Zuordnung der Ortsteile zu den Tarifzonen definiert.

Das Fahrkartensortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif. Sämtliche Fahrkarten der Preisstufe Netz (einschließlich verbundweit gültiger Kombitickets) beinhalten die Gültigkeit des Übergangstarifes.

7 Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH

7.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der LVB oder auf Linienabschnitten der LVB gültig, diese sind mit * im Liniverzeichnis gekennzeichnet

- SchülerCard
- SchülerMobilCard
- KlassenCard
- SchülerPraktikumsCard
- Schülerzeitfahrausweise
- Semesterticket Stadt Leipzig
- Semesterticket LVB-Netz
- Leipzig Card (von der Tourismus und Marketing GmbH (LTM))
- Eintrittskarten und Kombitickets mit Fahrtberechtigung auf LVB-Linien

7.2 Kurzstrecken Anwendung

Für die Kurzstrecken Anwendung gilt folgende Regel:
Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes und der Sächsischen Sicherheitswacht

Im Liniennetz der LVB werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig sowie Mitarbeiter der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform unentgeltlich befördert.

7.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien der LVB der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Ausgenommen sind die Linien 60 und 70 in der Zeit montags bis freitags von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Fahrkarte ist dem Fahrer unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

Auf Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbusliniennetz montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebsschluss einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer rechtzeitig mitgeteilt wird. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverboten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

7.5 Sachbeschädigungen

Für den erstmaligen Hinweis auf einen Täter, der bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führt, wird eine Belohnung in Höhe bis zu 100,00 EUR ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

7.6 Nutzung des AnrufsammelTaxi im Regionalverkehr

Ergänzend zu Punkt 2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA]) gelten folgende Punkte:

Der Ein- und Ausstieg erfolgt an den Haltestellen der jeweiligen Linien. Binnenverkehre werden nicht bedient (Ein- und Ausstieg innerhalb desselben Ortes [Landkreise] bzw. innerhalb der Stadt Leipzig). Der Ausstieg ist auf Wunsch auch zwischen den Haltestellen möglich. Samstags, sonn- und feiertags werden Fahrgäste in den von den jeweiligen Linien bedienten Orten auf Wunsch auch bis vor die Haustür gebracht. Dies gilt nicht im Stadtgebiet Leipzig.

Teil E – Tarifbestimmungen für Fahrkarten des LVB-Haustarifs

1. SchülerCard und SchülerMobilCard

Eine SchülerCard oder SchülerMobilCard kann nur von Schülern einer Schule in der Stadt Leipzig erworben werden, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
2. Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder
3. Schüler von berufsbildenden Schulen der Stadt Leipzig nur im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:

berufliches Gymnasium (BGy)	bis 13. Schuljahr
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	als einjährige Vollzeitschule
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	in Vollzeitunterricht, nur 1 Jahr
Berufsfachschule (BFS)	nur bei einjähriger Ausbildungsdauer
Fachoberschule	nur bei zweijähriger Ausbildungsdauer
Berufsschulpflichterfüllerklassen (BPE)	bei einjähriger Ausbildungsdauer

Eine SchülerCard oder SchülerMobilCard kann im Barverkauf sowie über einen Ratenvertrag (10 Monatsraten) erworben werden. Wird eines der Schülerangebote im laufendem Schuljahr über einen Ratenvertrag gekauft, werden die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate mit der ersten Rate eingezogen, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt.

SchülerCard und SchülerMobilCard sind nicht auf Linien anderer Unternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) gültig. Die SchülerCard- und SchülerMobilCard-Verträge werden ab dem Schuljahr 2008/2009 so abgeschlossen, dass sie sich jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängern, sollte keine Kündigung bis zum Ende des aktuellen Schuljahres vorliegen. Der Vertrag gilt längstens bis zum voraussichtlichen Ende der Schulausbildung, also bei Besuch einer Mittelschule bis zum Abschluss der 10. Klasse, bei Gymnasium-Besuch bis zum Abschluss der 12. Klasse. Für sonstige berechnete Schüler (Berufsschulzentren etc.) gilt die jährliche Nachweispflicht. Gleiches gilt für Verträge, denen bei Abschluss ein ermäßigter Preis zugrunde lag (Leipzig-Pass).

SchülerMobilCard

Die SchülerMobilCard ist personengebunden und berechtigt die Schüler im entsprechenden Schuljahr, einschließlich Wochenenden

und Ferien (auch Sommerferien), 24 Stunden täglich die in der Anlage 1 Punkt 3 als Haustarif gekennzeichneten Linien zu nutzen.

Als Nachweis ist die Vorlage eines von der Schule für das jeweilige Schuljahr gültig gestempelten Schülerscheines bei Kontrolle notwendig.

SchülerCard

Die SchülerCard ist personengebunden und berechtigt die Schüler im entsprechenden Schuljahr **während der Schulzeit werktags** in der Zeit von 5.00 bis 18.00 Uhr die in der Anlage 1 Punkt 3 als Haustarif gekennzeichneten Linien zu nutzen. Ausgenommen sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage.

Als Nachweis ist die Vorlage eines von der Schule für das jeweilige Schuljahr gültig gestempelten Schülerscheines bei Kontrolle notwendig.

2. Schülerzeitfahrschein und Schülerkarte Plus der LVB

Schülerzeitfahrschein

Ein Schülerzeitfahrschein kann nur von Schülern einer öffentlichen Schule oder staatlich genehmigten Ersatzschule freier Träger im Landkreis Leipziger Land, im Landkreis Delitzsch, im Landkreis Muldental bzw. Landkreis Weißenfels, die sich im Bedienungsgebiet der LVB befindet, erworben werden, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
2. Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder
3. Schüler von berufsbildenden Schulen nur im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen, wenn sie kein Lehrlingsentgelt bzw. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Als Nachweis ist die Vorlage eines von der Schule für das jeweilige Schuljahr gültig gestempelten Schülerscheines bei Kontrolle notwendig.

Der Schülerzeitfahrschein ist personengebunden und berechtigt die Schüler im entsprechenden Schuljahr werktags in der Zeit von 5.00-18.00 Uhr die in der Anlage 1 Punkt 3 als Haustarif gekennzeichneten Linien zu nutzen, wenn sie in den gültigen Zonen verkehren. Ausgenommen davon sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage.

Die Schülerzeitfahrschein gibt es für die Zonen 110, 147, 151, 155, 156, 162, 168, 242 und für die Zonen 147, 151, 155, 156, 162, 168, 242.

Schülerkarte Plus

Dieser Fahrausweis ist personengebunden und ergänzt den Schülerzeitfahrausweis. Er gilt nur im aufgedruckten Zeitraum in Verbindung mit dem Schülerzeitfahrausweis und den dort eingetragenen Tarifzonen montags bis samstags von 18.00 Uhr bis 5.00 Uhr sowie an allen Sonntagen, Feiertagen und in den Schulferien (außer Sommerferien) im Freistaat Sachsen ganztägig.

Schülerzeitfahrausweise und Schülerkarte Plus können im Barverkauf sowie über einen Ratenvertrag (10 Monatsraten) erworben werden. Wird eines der Schülerangebote im laufenden Schuljahr über einen Ratenvertrag gekauft, werden die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate mit der ersten Rate eingezogen, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt.

Schülerzeitfahrausweise und Schülerkarte Plus sind nicht auf Linien anderer Unternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) gültig.

3. Semesterticket in Leipzig

Am Semesterticket nehmen auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Studentenwerk Leipzig die an das Studentenwerk Leipzig beitragspflichtigen Hochschulen Leipzigs sowie die Universität Leipzig teil (d.h. gültig für Studenten der Universität Leipzig, der Hochschule für Grafik und Buchkunst HGB, der Hochschule für Musik und Theater HMT, der Handelshochschule Leipzig HHL, der Berufsakademie Leipzig BA). Studenten dieser Hochschulen sind berechtigt, die in der Anlage 1 Punkt 3 als Haustarif gekennzeichneten Linien (außer Sonderlinien) in der Zeit montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen im Freistaat Sachsen ganztägig zu nutzen, wenn der Studentenausweis einen Vermerk lt. Vertrag enthält. Von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr kann auf den Studentenausweis ein Fahrrad kostenlos mitgenommen werden. Das Semesterticket gibt es als Fahrausweis für die in der Anlage 1 Pkt. 3 als Haustarif gekennzeichneten Linien, wenn sie in den gültigen Zonen – **Stadtgebiet Leipzig** (Zone 110) und **gesamtes LVB-Bedienungsgebiet** (Zonen 110, 147, 151, 155, 156, 162, 168, 242) – verkehren. Es ist im Studentenwerk Leipzig und den Servicestellen der LVB gegen Vorlage des gültigen Studentenausweises erhältlich und berechtigt in Verbindung mit dem Studentenausweis ohne zeitliche Einschränkung, alle Linienverkehrsmittel der LVB im gewählten Fahrausweisbereich, außer Sonderlinien, im jeweils gültigen Semester zu benutzen. Vor der Benutzung des Semestertickets als Fahrausweis hat der Inhaber dieses in der vorgeschriebenen Form und angabengemäß grundsätzlich mit Tinte oder Kugelschreiber auszufüllen (Name, Studiennummer). Das Semesterticket ist personengebunden, nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen, eines Hundes oder Fahrrades. Bei Verlust des Semestertickets kann ein Ersatzticket käuflich erworben werden. Ein kostenloser Verlustersatz ist laut Semesterticket-Vertrag ausgeschlossen.

Die Preise der Haustarifprodukte sind in der Anlage 7 ersichtlich.

Teil S – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelung für TZ 110 (Leipzig)

1 Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard für TZ 110 (Leipzig)

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard ist eine persönliche Zeitkarte, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Berechtigtenachweis (Leipzig-Pass) gültig. Die Monatskarte berechtigt zur Nutzung der Nahverkehrsmittel der in der TZ 110 (Leipzig) verkehrenden VU.

2 Berechtigte

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard wird an nachstehende Berechtigte ausgegeben:

- Leistungsempfänger SGB II (Arbeitslosengeld)
- Leistungsempfänger SGB XII (Sozialhilfe)
- Geringverdiener oberhalb einer errechneten Einkommensgrenze gemäß Beschluss der Stadt Leipzig RB IV – 473/05

Die Prüfung und die Ausstellung des Berechtigtenachweises (Leipzig-Pass) erfolgt durch die jeweilige Leipziger Leistungsstelle. Der Berechtigtenachweis (Leipzig-Pass) ist an eine zeitliche Gültigkeit gebunden.

3 Erwerb/Vertrieb

Die zum Berechtigtenachweis (Leipzig-Pass) zugehörige Monatskarte kann nur von Inhabern des Berechtigtenachweises (Leipzig-Pass) in den personalbedienten Verkaufsstellen der LVB und DB sowie an stationären Fahrkartenautomaten (soweit möglich) erworben werden. Die Monatskarte ist nur gültig, wenn vor Fahrtantritt die Nummer des Berechtigtenachweises (Leipzig-Pass) in das vorgesehene Feld der Monatskarte eingetragen wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist der Leipzig-Pass als Berechtigungsnachweis vorzuweisen.

4 Gültigkeit

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard wird für den Kalendermonat, der auf der Monatskarte aufgetragen ist, ausgegeben. Sie gilt vom ersten Kalendertag des Monats 0.00 Uhr bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist der 1. Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Monatskarten Leipzig-Pass-Mobilcard werden nicht als Jahres- und Abonnementfahrkarten ausgegeben. Das Lösen einer Fahrkarte für Anschlussfahrten gemäß Punkt 3.7 Teil B ist gestattet. Die Mitnahme weiterer tarifpflichtiger Personen ist ausgeschlossen.

5 Preis

Der Preis für die Monatskarte beträgt 27,00 EUR.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Verzeichnis der in den MDV-Tarif einbezogenen Strecken und Linien – Geltungsbereich des Tarifs (Linienverzeichnis LVB GmbH und LeoBus GmbH)
Anlage 2	Übersicht der VU im MDV-Tarifgebiet
Anlage 3	Gebühren und Entgelte
Anlage 5	Übersicht der Grenzhaltestellen
Anlage 7	Tarif ab 01.08. 2011 einschließlich LVB-Haustarif

Alle Anlagen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des MDV finden Sie unter www.mdv.de.

Anlage 1 Linien der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (mit den durchführenden Verkehrsunternehmen LVB GmbH, LeoBus GmbH)

Linie (* = Haustarif LVB)

- 1* Lausen – Adler – Hauptbahnhof – Schönefeld – Mockau
- 2* Grünau-Süd – Adler – W.-Leuschner-Platz – Naunhofer Straße (– Meusdorf)
- 3* Knautkleeberg – Adler – Hauptbahnhof – Taucha/Sommerfeld
- 4* Gohlis, Landsberger Straße – Hauptbahnhof – Reudnitz – Stötteritz
- 7* Böhlitz-Ehrenberg – Lindenauer Markt – Hauptbahnhof – Reudnitz – Sommerfeld
- 8* Grünau-Nord – Lindenauer Markt – W.-Leuschner-Platz – Wintergartenstr./Hbf. – Paunsdorf-Nord
- 9* Thekla – Hbf., Westseite – W.-Leuschner-Platz – Connewitz, Kreuz – Markkleeberg-West
- 10* Wahren – Hauptbahnhof – Connewitz, Kreuz – Löbnig
- 11* Schkeuditz – Wahren – Hauptbahnhof – Connewitz, Kreuz – Dölitz – Markkleeberg-Ost
- 12* Gohlis-Nord – Hauptbahnhof – Johannisplatz (– Technisches Rathaus)
- 14* Hauptbahnhof, Westseite – Plagwitz
- 15* Miltitz – Lindenauer Markt – Hauptbahnhof – Technisches Rathaus – Meusdorf
- 16* Messengelände – Hauptbahnhof – Löbnig

- 60* Lindenau, Dr.-H.-Duncker-Str. – Adler – Südvorstadt – Ostplatz – Lipsiusstraße
- 61* Schönau, Weißdornstraße – Lausen – Göhrenz – Kulkwitz – Seebenisch – Schkeitbar – Thronitz
- 62* Böhlitz-Ehrenberg, Breitscheidhof – Burghausen – Rückmarsdorf – Miltitz – Lausen, Wolkenweg
- 63* Knautkleeberg – Hartmannsdorf – Thomas-Münzer-Siedlung – Knautkleeberg
- 65* Markranstädt – Miltitz – Schönau – Großzschocher – Cospudener See – Markkleeberg, Bf.
- 66* Allee-Center, Offenburger Straße – Kiewer Straße, Kaufland – Lausen – Ratzelbogen – Allee-Center (Süd) – Gärtnerstraße – Allee-Center, Offenburger Straße

- 67* Leutzsch, Strbf. – Rathaus Leutzsch
- 70* Mockau-West – Thekla – Stannebeinplatz – Reudnitz –
Technisches Rathaus – Connewitz, Kreuz
- 72* Hauptbahnhof – Reudnitz – Anger-Crottendorf – Mölkau –
Engelsdorf – Sommerfeld – Paunsdorf, Strbf.
- 73* Hauptbahnhof – Reudnitz – Anger-Crottendorf – Mölkau –
Baalsdorf (– Althen – Sommerfeld – Engelsdorf)
- 74* Lindenauer Markt – Schleußig – Südvorstadt – Technisches
Rathaus – Stötteritz – Holzhausen
- 75* Probstheida – Meusdorf – Liebertwolkwitz – Großpösna –
Seifertshain – Fuchshain – Naunhof
- 76* Probstheida – Herzzentrum
- 77* Stannebeinplatz – Schönefeld-Ost – Sellerhausen – Stünz
- 79* Thekla – Paunsdorf – Mölkau – Stötteritz – Probstheida –
Moritz-Hof – S-Bf. Connewitz (– Markkleeberg – Cospudener See)
- 80* S-Bf. Plagwitz – Lindenau, Bushof (– Lausen, Wolkenweg
– Schönauer Ring) – Leutzsch – Wahren – Möckern – Gohlis –
Mockau – Thekla
- 81* Thekla – Portitz – Taucha
- 82* Thekla – Portitz – Plaußig – BMW Werk
- 83* Thekla – Plaußig
- 85* Gohlis, Süd – Messegelände – Sachsenpark
- 86* (Hauptbahnhof) – Bahnhof Messe – Sellerhausen – BMW Werk
- 87* Wahren – Damschkesiedlung – Lindenthal – Dachauer Straße –
Wiederitzsch-Nord
- 88* Wahren – Damaschkesiedlung – Lindenthal – Breitenfeld –
Wiederitzsch-Nord
- 89* Hauptbahnhof – Markt – Musikviertel – Connewitz, Kreuz
- 90* Wahren – Lindenthal – Möckern – Gohlis – Stannebeinplatz –
Paunsdorf, Strbf. – Paunsdorf-Center
- 100 Leipzig, Hauptbahnhof – Zwenkau – Groitzsch (Expresslinie)
- 101 Zwenkau – Böhlen – Rötha – Espenhain – Borna
- 107 Connewitz, Kreuz – Markkleeberg – Zöbiger – Großstädteln –
Gaschwitz – Zwenkau-Nord
- 108 Probstheida – Wachau – Markkleeberg – Großstädteln (–
Gaschwitz – Böhlen)
- 118* Knautkleeberg – Vergnügungspark Belantis (saisonale Linie)
- 120 Knautkleeberg – Rehbach – Knautnaundorf – Kitzen –
Zwenkau
- 121 Kitzen – Werben – Pegau
- 122 Groitzsch – Neukieritzsch – Böhlen
- 123 Groitzsch – Pegau – Wiederau – Zwenkau
- 124 Elstertrebnitz – Pegau – Groitzsch – Zwenkau
- 125 Groitzsch – Auligk – Nöthnitz – Groitzsch
- 130* Angerbrücke, Strbf. – Rückmarsdorf – Frankenheim (– Dölzig –
Markranstädt)
- 131 Leipzig, Hbf. – Rückmarsdorf – Günthersdorf, Nova Eventis –
Merseburg, Bf.
- 141 Probstheida – Wachau – Störmthal – Espenhain – Borna
- 143 Wachau, Am Bach – Liebertwolkwitz
- 144 Zwenkau – Lippendorf – Böhlen – Rötha – Espenhain –
Kitzscher
- 145 Großpösna – Störmthal – Dreiskau-Muckern
- 161* Schönau, Weißdornstraße – Lausen – Göhrenz – Markranstädt
- 162* Großschocher – Siedlung Florian Geyer (– Lausen)

- 163* Markranstädt – Großlehna – Altranstädt (– Markranstädt) – Günthersdorf, Nova Eventis
- 164* Markranstädt – Kulkwitz – Räpitz – Schkeitbar – Kitzen
- 165* Markranstädt – Quesitz – Döhlen (– Thronitz) – Lützen
- 172* Wachau, Atlanta Hotel – Meusdorf – Liebertwolkwitz – Holzhausen – Mölkau – Engelsdorf – Sommerfeld (– Borsdorf)
- 173* Taucha – Plöszitz – Panitzsch – Borsdorf
- 175* Taucha – Dewitz – Panitzsch – Borsdorf – Sommerfeld
- 176* Taucha – Merkwitz – (Gottscheina) – Hohenheida
- N1* Hauptbahnhof – Adler – Lausen – Knautkleeberg – Kleinzschocher – Angerbrücke, Strbf. – Hauptbahnhof
- N2* Hauptbahnhof – Plagwitz – Miltitz – Markranstädt – Lindenau – Angerbrücke, Strbf. – Hauptbahnhof
- N3* Hauptbahnhof – Leutzsch – Böhlitz-Ehrenberg – Miltitz – Lausen – Adler – Hauptbahnhof
- N4* Hauptbahnhof – Wahren – Schkeuditz – Wahren – Nordplatz – Hauptbahnhof
- N5* Hauptbahnhof – Gohlis – Wiederitzsch – Lindenthal – Wahren – Leutzsch – Angerbrücke, Strbf. – Hauptbahnhof
- N6* Hauptbahnhof – Schönefeld – Thekla – Taucha – Bautzner Straße – Thekla – Schönefeld – Hauptbahnhof
- N7* Hauptbahnhof – Reudnitz – Paunsdorf – Sommerfeld – Engelsdorf – Baalsdorf – Mölkau – Hauptbahnhof
- N8* Hauptbahnhof – Bayr. Platz – Stötteritz – Meusdorf – Liebertwolkwitz – Holzhausen – Hauptbahnhof
- N9* Hauptbahnhof – Connewitz, Kreuz – Löbnig – Dölitz – Markkleeberg-Ost – Markkleeberg-West – Hauptbahnhof
- N10 Hauptbahnhof – W.-Leuschner-Platz – Connewitz, Kreuz – Dölitz – Zwenkau – Connewitz, Kreuz – Neues Rathaus – Hauptbahnhof

Außerdem ist der Haustarif LVB ganz oder teilweise auf folgenden Linienabschnitten gültig:

- 107 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
Connewitz, Kreuz – Markkleeberg – Zöbiger – Großstädteln
nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:
Großstädteln – Gaschwitz
- 108 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
Probstheida – Wachau – Markkleeberg – Großstädteln
nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:
Großstädteln – Gaschwitz
- 120 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
Knautkleeberg – Rehbach – Knautnaundorf
nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:
Knautnaundorf – Kitzen
- 121 **nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:**
Kitzen – Werben
- 131 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
Leipzig, Hbf. – Rückmarsdorf – Günthersdorf, Nova Eventis
- 141 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
Probstheida – Wachau
nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:
Wachau – Störmthal

- 143 **nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:**
Wachau, Am Bach – Liebertwolkwitz
- 145 **nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:**
Großpösna – Störmthal
- N10 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
Hauptbahnhof – W.-Leuschner-Platz – Connewitz, Kreuz –
Dölitz und Connewitz, Kreuz – Neues Rathaus – Hauptbahnhof

Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB sind SchülerCard, SchülerMobilCard und Schülerzeitfahrausweise.

Anlage 2 Übersicht der Verkehrsunternehmen im MDV-Gebiet

- **DB Regio AG**, Region Südost,
Verkehrsbetrieb Mitteldeutschland, Volkmannstraße 38,
06112 Halle (Saale) (für Konzernunternehmen der DB AG)
- **Döllnitzbahn GmbH (DBG)**,
Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln
- **Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH**,
Magdeburger Straße 29, 38820 Halberstadt
- **Veolia Verkehr Regio Ost GmbH**,
Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- **Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)**,
Freiimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale)
- **Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**,
Karl-Liebknecht-Straße 12, 04107 Leipzig
- **SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH**,
Gustav-Adolf-Ring 2, 04838 Eilenburg
- **Auto-Webel GmbH**,
Hallesche Straße 70, 04509 Delitzsch
- **Omnibusverkehr Leupold OHG**,
Brauereistraße 28, 04509 Krostitz
- **Geißler-Reisen GbR**,
Kranoldstraße 1, 04838 Eilenburg
- **THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH**,
Sitz Altenburg, Industriestraße 4, 04603 Windischleuba
- **OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH**,
Gewerbegebiet Kaolinstraße 12, 06126 Halle (Saale)
- **PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH**,
Merseburger Straße 91, 06268 Querfurt
- **Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH**,
Graf-Stauffenberg-Str. 11, 06618 Naumburg
- **Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels**,
Selauer Str. 28, 06667 Weißenfels
- **Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH**,
Leipziger Str. 79, 04828 Deuben
- **Reise- und Omnibusunternehmen Volker Kaltofen**,
Malzmühlstraße 29a, 04668 Grimma
- **Bus- & Reiseunternehmen Ludwig**,
Käthe-Kollwitz-Str. 21, 04651 Bad Lausick
- **Omnibus-Reiseunternehmen Naundorf**,
Gornewitzer Straße 64, 04668 Grimma

- **Omnibusnahverkehr Runge,**
Lausicker Straße 14a, 04668 Grimma
- **Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH),**
Dresdener Str. 54, 04758 Oschatz
- **Reiseverkehr Schulze OHG (RVT),**
Süptitzer Weg 5, 04860 Torgau
- **Schmidt-Reisen GmbH,**
Züllsdorfer Str. 11, 04886 Döbrichau
- **„Sachsentourist“ Omnibus- und Reiseverkehr
Heinz Wittig (LVW),**
Filderstädter Str. 1, 04758 Oschatz

Anlage 3 Entgelte nach MDV-Tarif

Bezug auf	Art	Preis in Euro
Teil A, § 4 (2) und (8) § 12 (2), (4), (5)	u. a. – bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen – Reinigungs- kosten – Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fahrzeugen – Verstoß gegen Rauchverbot – Verstoß bei Beförderung von Tieren	mindestens 15,00
Teil A, § 4 (8)	– Missbrauch Notbremse/Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	außer bei Eisenbahn- unternehmen 15,00 bei Eisenbahn- unternehmen 200,00
Teil A § 6 (9)	– Bearbeitungsentgelt	5,00
Teil A, § 7 (4)	– Bearbeitungsentgelt – Entgelt ab 2. Zahlungsaufforderung	10,00 15,00
Teil A § 9 (3)	– Entgelt ab 2. Zahlungsaufforderung	15,00
Teil A, § 10 (6)	– Entgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt	2,00 bei Eisenbahn- unternehmen lt. Bekanntgabe
Teil A, § 9 (2) und (4)	gemäß gültigem PBefG/EVO – erhöhtes Beförderungsentgelt – reduziertes erhöhtes Beförderung- entgelt	z.Z. 40,00 z.Z. 7,00
Ersatzausstellung von Schülerkarten über Sicherungs- schein*	– SchülerZeitKarte (SZK)/ SchülerRegionalKarte (SRK) Burgenlandkreis, LK Leipzig, LK Nordsachsen, Saalekreis LK ABG	10,00 5,00

Bezug auf	Art	Preis in Euro
Bedingungen für Erwerb und Nutzung MDV-ABO	ABO-Karte oder ABO-Marken	
	– Ersatz bei Verlust bzw. Beschädigung	5,00
	– Bearbeitungsentgelt bei Rücklastschrift	5,00
	– Entgelt ab 1. Zahlungsaufforderung	15,00
Bedingungen für UmweltCard GOLD	– Ersatz der UmweltCard GOLD – erstmalig	10,00
	– weiterer Ersatz innerhalb von 24 Monaten	20,00
	– Bearbeitungsentgelt	10,00

* Preise für Ersatzausstellungen sind auf dem Sicherungsschein vermerkt

Anlage 5 Übersicht der Grenzhaltstellen im Verbundraum (Auszug)

Grenzhaltstellen Sachsen

Tarifzonen-grenze	Haltestellen bzw. alle Haltestellen in den Ortsteilen	Zonenkennzeichnung
156/162	Dölzig	611
162/164/165	Lemsel	613
152/153	Neukieritzsch mit den Ortsteilen Droßdorf, Kieritzsch, Lippendorf	622
151/152	Oelzschau	623
	Dreiskau-Muckern	
	Pötzschau	
147/151	Fuchshain	624
110/151	Markkleeberg, Forsthaus Raschwitz	625
	Cospuden, Erlebnisachse	
156/225	Günthersdorf	626

Grenzhaltestellen Sachsen-Anhalt

Tarifzonen- grenze	Haltestellen bzw. alle Haltestellen in den Ortsteilen	Zonenkenn- zeichnung
225/233	Luppenau	657
	Luppenau-Tragarth	
	Luppenau-Löplitz	
	Luppenau-Lössen	
	Burgliebenau	
156/225/233	Zöschen	658
	Friedensdorf	
	Wallendorf	
	Göhren	
	Zschöcherger	
	Zweimen	
	Dölkau	
	Maßlau	
	Möritzsch	
	Kötzschlitz	
	Horburg	
	233/234	
Merseburg-Süd, Häuerstraße		
Merseburg-Süd, Geisteltalstraße		
Merseburg-Süd, Aral-Tankstelle		
Merseburg-Süd, Hochhaus		
Merseburg-Süd, Benndorfer Straße		
Merseburg-Süd, Kötzschener Weg		
Merseburg-Süd, Kirche		
Merseburg-Süd, Glückaufstraße		
Merseburg-Süd, Friedhof		
Merseburg-Süd, A.-Keller-Straße		
Beuna		
Frankleben		
Reipisch		

Anlage 7 Tarif ab 01.08. 2011 einschließlich LVB-Haustarif

Fahrkartenarten (Preis in EUR)	TZ Leipzig	1 Zone MDV-Gebiet	2 Zonen MDV-Gebiet	3 Zonen MDV-Gebiet	4 Zonen MDV-Gebiet	5 Zonen MDV-Gebiet	6 Zonen MDV-Gebiet	Netz MDV-Gebiet
	1 Stunde	1 Stunde	1,5 Stunden	2 Stunden	2,5 Stunden	3 Stunden	3,5 Stunden	4 Stunden
Einzelfahrkarten und Mehrfahrkarten								
Einzelfahrkarte mit Umsteigeberechtigung	2,10	1,60	2,60	3,80	5,00	6,30	7,60	8,80
4-Fahrtenkarte mit Umsteigeberechtigung	8,00	6,10	9,90	14,40	19,00	23,90	28,90	33,40
Einzelfahrkarte Kurzstrecke ohne Umsteigeberechtigung	1,50	1,30	Tarifanwendung richtet sich nach Tarifbestimmungen					
4-Fahrtenkarte Kurzstrecke ohne Umsteigeberechtigung	6,00	5,20	Tarifanwendung richtet sich nach Tarifbestimmungen					
Einzelfahrkarten und Mehrfahrkarten, Kinder								
Einzelfahrkarte Kind mit Umsteigeberechtigung	1,00	1,00	1,70	2,40	3,20	3,90	4,70	5,50
4-Fahrtenkarte Kind mit Umsteigeberechtigung	4,00	4,00	6,80	9,60	12,80	15,60	18,80	22,00
Fahrkartenarten (Preis in EUR)	TZ Leipzig	1 Zone MDV-Gebiet	2 Zonen MDV-Gebiet	3 Zonen MDV-Gebiet	4 Zonen MDV-Gebiet	5 Zonen MDV-Gebiet	6 Zonen MDV-Gebiet	Netz MDV-Gebiet
Zeitkarten								
Tageskarte	5,00	4,00	7,00	9,00	13,00	16,00	16,00	16,00
Gruppenkarte für 5 Personen, ohne Altersbegrenzung	12,00	10,00	16,00	23,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Monatskarte, übertragbar	55,20	45,20	71,00	102,20	136,20	170,30	196,70	229,50
9,00-Uhr-Monatskarte (Halle)	43,60							
10,00-Uhr-Monatskarte (Leipzig), übertragbar								
10,00-Uhr-Monatskarte (Leipzig) + 1 angrenzende TZ, übertragbar	52,00							

Fahrkartenarten (Preis in EUR)	TZ Leipzig	1 Zone MDV-Gebiet	2 Zonen MDV-Gebiet	3 Zonen MDV-Gebiet	4 Zonen MDV-Gebiet	5 Zonen MDV-Gebiet	6 Zonen MDV-Gebiet	Netz MDV-Gebiet
noch Zeitkarten								
Sparling Monatskarte (Leipzig), übertragbar	27,50							
Sparling Monatskarte + 1 angrenzende TZ (Leipzig), übertragbar	35,60							
Leipzig-Pass-Mobilcard (TZ 110)	27,00							
Jahreskarte , übertragbar, Mitnahmeregelung	535,00	438,00	688,00	990,00	1320,00	1650,00	1906,00	2224,00
Abo-Monatskarte , übertragbar, Mitnahmeregelung	46,92	38,40	60,40	86,90	115,80	144,80	167,20	195,10
9.00-Uhr-Abo-Monatskarte (Halle)	37,06							
10.00-Uhr-Abo-Monatskarte (Leipzig), übertragbar								
10.00-Uhr-Abo-Monatskarte + 1 angrenzende TZ (Leipzig), übertragbar	43,77							
Sparling Abo-Monatskarte (Leipzig), übertragbar	23,38							
Sparling Abo-Monatskarte + 1 angrenzende TZ (Leipzig), übertragbar	29,94							
Wochenkarte (7 Tage), übertragbar	18,80	15,40	24,20	34,80	46,40	58,00	67,00	78,20
Zeitkarten, ermäßigt								
Tageskarte Kind	3,00	2,50	4,50	6,00	8,50	10,00	10,00	10,00
Monatskarte Auszubildende , nicht übertragbar	41,40	36,20	56,80	81,80	109,00	136,20	157,40	183,60
Abo-Monatskarte Auszubildende , nicht übertragbar	35,19	30,70	48,30	69,50	92,60	115,80	133,80	156,10
Wochenkarte Auszubildende (7 Tage), nicht übertragbar	14,10	12,30	19,40	27,80	37,10	46,40	53,60	62,60

SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Landkreis	Tarifzonen	Preis in EUR/Monat
SchülerRegionalKarte Landkreis Nordsachsen	121-122-123-124-125-126- 127-128-129-143-162-163- 164-165-166-167-168	49,00
SchülerRegionalKarte Landkreis Leipzig	141-142-143-144-145-146- 147-151-152-153-154-155- 156-168	46,00
SchülerRegionalKarte Landkreis Altenburg	321-322-323-324	38,80

Gilt für ein Schuljahr, ohne Sommerferien (10 Monate).

Semesterticket für das gesamte Verbundgebiet (MDV-Vollticket)

Fahrkarte WS 11/12/SoS 12	Preis in EUR
Studentenausweis incl. Semesterticketbetrag	101,00

Gültig jeweils für den auf dem Studentenausweis aufgedruckten Semesterzeitraum im Verbundgebiet.

Fahrpreise des LVB-Haustarifs

Haustarif	Preis in EUR
Schülerzeitfahrausweis ohne Leipzig	212,00
Schülerzeitfahrausweis mit Leipzig	245,00
Schülerkarte Plus	98,50
Schülerzeitfahrausweis ohne Leipzig (Ratenzahlung) *	215,00
Schülerzeitfahrausweis mit Leipzig (Ratenzahlung) *	248,00
Schülerkarte Plus (Ratenzahlung) *	101,50
SchülerCard	105,00
SchülerMobilCard	192,00
SchülerCard (Ratenzahlung) *	108,00
SchülerMobilCard (Ratenzahlung) *	195,00

* jeweils 10 Raten pro Schuljahr

Haustarif WS 11/12/SoS 12	Preis in EUR
Semesterticket Stadt Leipzig	86,00
Semesterticket LVB-Netz	98,00

Anlage 9 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von ABO-Fahrkarten

1. Erwerb

Der Verkauf von über Abonnement-Fahrkarten unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden akzeptiert werden müssen.

2. Fahrkarten

Alle unter Punkt 3.3.3 genannten Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Daraus ergeben sich zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

Monatskarten im Abonnement berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu 4 Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf. Anstelle einer Person kann ein Hund mitgenommen werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

Die Mitnahmeregelung bei Abonnementfahrkarten erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten zwischen den Bundesländern auch an den nicht bundeseinheitlichen Feiertagen in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb eines Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

3. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard Gold sind nicht möglich. § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Straßenbahn- und Omnibusunternehmen bleibt unberührt.

Anlage 10 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst easy.GO – gültig ab 1. August 2011

1 Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung der Fahrkarte wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Fahrkarte ist zum sofortigen Fahrtantritt gültig und muss gemäß § 6 (2) Teil A der Beförderungsbedingungen des MDV bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang der gültigen Fahrkarte zu überzeugen.

2 Fahrkarten

Nachstehende Fahrkarten werden angeboten:

- Einzelfahrkarte Kurzstrecke
- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte Kind
- Tageskarte
- Tageskarte Kind
- Tageskarte Gruppe (bis 5 Personen)

3 Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte ist der Nutzer von easy.GO verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrkarte muss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) Teil A der Beförderungsbedingungen des MDV erhoben.

4 Erstattung

Eine Erstattung und Stornierung der Fahrkarte bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 (4) Teil A der Beförderungsbedingungen des MDV ausgeschlossen.

Anlage 11 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Online-Fahrkarten

1 Erwerb

Bei ausgewählten Verkehrsunternehmen des MDV ist der Erwerb von Online-Fahrkarten über Internet möglich. Die Liste der Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, kann im Internet unter www.mdv.de eingesehen werden. Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden akzeptiert werden müssen.

2 Fahrkarten

Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten werden als personen-gebundene Fahrkarten über Internet zum Selbstausdrucken auf DIN-A4-Papier angeboten. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar. Die auf DIN-A4-Papier ausgedruckte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

3 Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 (4) Teil A der Beförderungsbedingungen des MDV ausgeschlossen.